
Preisliste Nr. 20

Gültig ab 1. Januar 2019

**Neue
Rundschau**

Schwarz-Weiß-Anzeigen

Satzspiegel 420 mm hoch 282 mm breit	mm- Preis €	Spalten- breite mm	Spalten- zahl	1 Seite = 2520 mm netto €
Grundpreis	1,09	45	6	2.746,80
Ortspreis*	0,93	45	6	2.343,60

Farb-Anzeigen

Satzspiegel 420 mm hoch 282 mm breit	mm- Preis €	Spalten- breite mm	Spalten- zahl	1 Seite = 2520 mm netto €
1 bis 3 Zusatzfarben				
Grundpreis	1,47	45	6	3.704,40
Ortspreis*	1,25	45	6	3.150,00

* Preis für Anzeigen des Handels, Handwerks und Gewerbes aus dem Verbreitungsgebiet bei direkter Abrechnung mit dem Verlag.

Abweichende Preise

Textteilanzeigen

Grundpreis mm sw.....	1,96 €
Grundpreis mm 1 bis 3 Zusatzfarben.....	2,65 €
Ortspreis* mm sw.....	1,67 €
Ortspreis* mm 1 bis 3 Zusatzfarben.....	2,25 €

Anzeigen am Kopf der Titelseite

Mindestformat = 50 mm Höhe blattbreit

Höchstformat = 75 mm Höhe blattbreit

Grundpreis mm sw.....	2,40 €
Grundpreis mm 1 bis 3 Zusatzfarben.....	3,24 €
Ortspreis* mm sw.....	2,04 €
Ortspreis* mm 1 bis 3 Zusatzfarben.....	2,75 €

Sonstige Anzeigen auf der Titelseite

Grundpreis mm sw.....	1,53 €
Grundpreis mm 1 bis 3 Zusatzfarben.....	2,07 €
Ortspreis* mm sw.....	1,30 €
Ortspreis* mm 1 bis 3 Zusatzfarben.....	1,76 €

Anzeigen am Fuß der Titelseite

Mindestformat = 100 mm Höhe blattbreit

Höchstformat = 160 mm Höhe blattbreit

* Preis für Anzeigen des Handels, Handwerks und Gewerbes aus dem Verbreitungsgebiet bei direkter Abrechnung mit dem Verlag.

Beilagenaufträge

Preis % Exemplare	bis 20 g	bis 30 g	bis 40 g	bis 50 g
Grundpreis	70,- €	76,- €	82,- €	88,- €
Ortspreis*	59,- €	64,- €	69,- €	74,- €

Versandanschrift: Brune-Mettcker Druck
Preußenstraße 1A
26388 Wilhelmshaven

Nachlässe

(Nur bei vorliegenden Abschlüssen möglich. Bei Nichterfüllung der Abschlüsse erfolgt eine Nachbelastung.)

Malstaffel	Mengenstaffel
bei mind. 12 x 10 %	1 000 mm 5 %
bei mind. 24 x 15 %	3 000 mm 10 %
bei mind. 52 x 20 %	5 000 mm 15 %
	10 000 mm 20 %

Alle aufgeführten Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer.

Verlag und
Verlagsanschrift:

**Neue Rundschau
Werbegesellschaft mbH**
Postfach 2052

26360 Wilhelmshaven
Börsenstraße 27, 26382 Wilhelmshaven
(0 44 21) 7 77 44-0

Geschäftsstelle:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Internet:

FTP:

(0 44 21) 7 77 44-99

anzeigen@nr-portal.de

www.nr-portal.de

Für die Einrichtung Ihres eigenen FTP-Zuganges auf unserem FTP-Server bitten wir um Anruf unter Telefon (0 44 21) 7 77 44-0

Bankkonto:

Sparkasse Wilhelmshaven
IBAN: DE37282501100002128635
SWIFT BIC: BRLADE21WHV

Erscheinungsweise:

Anzeigenschluss:

Satzspiegel:

Spaltenbreiten:

wöchentlich am Mittwoch

Montag, 15.00 Uhr

Breite x Höhe in mm: 282 x 420

1 Spalte 45 mm, 2 Spalten 92 mm, 3 Spalten 140 mm,
4 Spalten 186 mm, 5 Spalten 235 mm, 6 Spalten 282 mm

Druckverfahren:

Druckzuwachs:

Druckerunterlagen:

Rasterweite:

Tonwertumfang:

Digitale Übermittlung

von Druckerunterlagen:

Rollenoffset

mindestens 25 %

digitale Übermittlung wird bevorzugt

35 Linien/cm = 85 lpi

Druckbarer Rastertonwert ab 5 %, Tiefe bis 85 %

Datenformate – PDF(X-3) oder EPS, Schriften müssen in die Datei eingebunden sein oder mitgeliefert werden. Tonwerte müssen als verfahrensangepasste CMYK-Werte vorliegen und die o. a. Tonwertzunahme berücksichtigen.

Farbqualität:

Geringe Farbabweichungen ($\leq \Delta E8$) berechtigen nicht zu Preisminderungen oder Ersatzansprüchen. Aus technischen Gründen werden Sonderfarben teilweise aus CMYK-Prozessfarben der Euroskala erzeugt und können deshalb vom Farbton anderer Farbfächer abweichen. Darum können Farbangaben nur auf Basis unseres Fächers als verbindlich akzeptiert werden.

Zifferngebühr:

Zahlungs-
bedingungen:

Bei Zusendung 5,- €

Rechnungen auf Grund- und Ortspreis-Basis sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen ohne jeden Abzug. Bei Bankeinzug im Lastschriftverfahren gewähren wir 2 % Skonto, ausgenommen Privatanzeigen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen

Stand: 1. Januar 2019

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.
2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.
5. Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeter dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.
6. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist.
7. Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen.
Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
8. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlich, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
9. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an.
Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
10. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschuldung bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch

nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt.

Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.

11. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.
12. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.
13. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt.
Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlungen werden nach der Preisliste gewährt.
14. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen.
Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
15. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
16. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckunterlagen (Filme, Zeichnungen, Vergrößerungen, Verkleinerungen, Umkehrungen, Rasterungen) sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
17. Bei Ziffernanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Ziffernanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Ziffernanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein.
Der Verlag behält sich im Interesse und zum Schutz des Auftraggebers das Recht vor, die eingehenden Angebote zur Ausschaltung von Missbrauch des Zifferndienstes zu Prüfzwecken zu öffnen. Zur Weiterleitung von geschäftlichen Anpreisungen und Vermittlungsangeboten ist der Verlag nicht verpflichtet.
18. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.
19. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz.
Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nicht-Kaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.